Verfassung

der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung)

vom 28. November 1968

I. Grundsätzliches

§ 1 Grundlage und Auftrag

1 Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern („Kantonalkirche“) ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche. Sie zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen und auf Grund der Heiligen Schrift erneuerten und stets zu erneuernden Kirchen, deren einziges Haupt Jesus Christus ist. Sie ist als Volkskirche die Gemeinschaft der im Kanton Luzern wohnenden und sich zu ihr zählenden Protestanten.

2 Ihre Grundlage ist Jesus Christus und sein Evangelium. Darum bekennt sich die Kantonalkirche zu dem von ihrem Herrn empfangenen Auftrag, die Botschaft vom Reiche Gottes auszurichten und den Herrschaftsanspruch Christi über jeden Menschen und alle Bereiche des Lebens zu verkünden. Das Wort Gottes gemäss der Heiligen Schrift soll in ihr nach bestem Wissen und Gewissen gepredigt, geglaubt und gelebt werden.

3 Sie pflegt Beziehungen zu den Glaubensbrüdern in der übrigen Diaspora sowie zu den andern protestantischen Kirchen der Schweiz und weiss sich verbunden mit den Kirchen der weiten Welt.

§ 2 Dienst der Kirche

Die Kantonalkirche sieht die Erfüllung ihres Auftrages darin, ihre Glieder durch Gottes Wort zu stärken und die Bereitschaft zum Dienst an den Mitmenschen zu fördern. Dies geschieht im Gottesdienst, durch Taufe und

Abendmahl, Unterricht, Seelsorge und Fürsorge, innere und äussere Mission sowie auf andere geeignete Weise.

§ 3 Rechtliche Stellung

[1] Die Kantonalkirche ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes gemäss Gesetz über die Kirchenverfassung vom 21. Dezember 1964[1].

[2] Sie ordnet ihre innerkirchlichen Belange selbstständig und regelt den Aufbau, die Verwaltung und die finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über die Kirchenverfassung[2].

[3] Ihr Sitz ist Luzern.

§ 4 Zugehörigkeit

Wer Mitglied einer Kirchgemeinde ist, gehört zugleich der Kantonalkirche an.

§ 5 Stimmrecht

[1] Stimmberechtigt in Kantonalkirche und Kirchgemeinden sind die im Kanton Luzern wohnenden Schweizer und Schweizerinnen, welche Mitglied einer Kirchgemeinde sind, das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und im Übrigen die Voraussetzungen erfüllen, die das staatliche Recht für die Ausübung des Stimmrechtes vorschreibt.[3]

[2] Das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen wird durch kirchliche Satzung[4] geregelt.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Wahlfähigkeit zum Pfarramt.

---

[1] Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964 (SRL187).
[2] Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964 (SRL187).
[3] Gemäss Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL010).
[4] Satzung über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen in Kantonalkirche und Kirchgemeinden vom 30. Oktober 1973 (21.010).

II. Die Kirchgemeinden

§ 7 Gliederung in Kirchgemeinden

Im Kanton Luzern bestehen die im Anhang 1 aufgeführten Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden. Änderungen, die sich aus Beschlüssen gemäss § 8 ergeben, werden in diesem Anhang nachgetragen.

§ 8 Bestandesänderungen

1 Die Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt durch kirchliche Satzung.

2 Grenzbereinigungen erfolgen auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.

§ 9 Mitgliedschaft[5]

1 Als Mitglied der Kirchgemeinde gilt jeder dort wohnende Protestant, der nicht von vornherein seine Nichtzugehörigkeit erklärt oder durch schriftliche Eingabe an den Kirchenvorstand austritt. Die Erfüllung der Steuerpflicht für das laufende Steuerjahr bleibt vorbehalten.

2 Nichtmitglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand den Beitritt erklären.

3 Über die Zugehörigkeit von Kindern unter sechzehn Jahren entscheidet der Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt.

§ 10 Aufgabe

Die Kirchgemeinde hat den Auftrag, alle Dienste zu vermitteln, welche die Kirche in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, kirchlicher Liebestätigkeit, innerer und äusserer Mission sowie auf andere Weise zu leisten berufen ist.

---

5 Vgl. Art. 5 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

§ 11 Organisation und Befugnisse

Für die Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes[6] mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Dem Kirchenvorstand kommen neben seiner verwaltenden und vollziehenden Tätigkeit auch alle Aufgaben zu, welche der Kirchgemeinde auf innerkirchlichem Gebiet obliegen.
2. Das Stimmrecht richtet sich nach § 5, die Wählbarkeit nach § 6 der Kirchenverfassung.
3. Der Kirchenvorstand wählt den Aktuar. Wählbar ist jeder Konfessionsangehörige. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar.
4. Der Kirchenvorstand bestellt Organisten, Sigristen und weitere Hilfskräfte durch öffentlich-rechtliche Anstellung mit Beginn der Amtsdauer am 1. Januar oder durch zivilrechtlichen Dienstvertrag.
5. Die dem Regierungsrat, dem Gemeindedepartement und dem Regierungsstatthalter zugewiesenen Funktionen werden durch den Synodalrat oder ein von ihm gewähltes Organ ausgeübt. Das Nähere wird durch kirchliche Satzung geregelt.
6. Die Sonderorganisation gemäss §§ 61 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962[7] kann vorsehen, dass die Vertretung der Stimmbürger nach dem Grundsatz des Mehrheits- oder des Verhältniswahlverfahrens gewählt wird. Die von den Stimmbürgern beschlossene Sonderorganisation bedarf der Genehmigung der Synode.

§ 12 Gemeindeautonomie

[1] Die Kirchgemeinden regeln in eigener Verantwortung alle örtlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Kantonalkirche zugewiesen sind.

[2] Dem Synodalrat obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kirchgemeinden auf innerkirchlichem Gebiet, über ihre Verwaltung und über ihren Finanzhaushalt sowie der Rekursentscheid über Beschlüsse der Kirchgemeinden und ihrer Behörden, soweit nicht die Rekurskommission zuständig ist.

[3] Ein Beschluss kann nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn er gegen die Staatsverfassung, staatliche Gesetze, die Kirchenverfassung

[6] Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL150).
[7] Heute: Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL150).

oder einen darauf gestützten Erlass verstösst, offenbar unangemessen oder willkürlich ist.

§ 13 Vereinbarungen und Zweckverbände

[1] Mehrere Kirchgemeinden können miteinander Vereinbarungen treffen, namentlich über die Zusammenarbeit in der pfarramtlichen Betreuung.

[2] Sie können öffentlich-rechtliche Zweckverbände gemäss §§ 64 und 65 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962[8] bilden.

[3] Vereinbarungen und Zweckverbände bedürfen der Genehmigung des Synodalrates.

§ 14 Steuerhoheit

Die Kirchgemeinden erheben nach Massgabe der staatlichen Gesetzgebung[9] die Kirchensteuern, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und derjenigen der Kantonalkirche notwendig sind.

III. Die Kantonalkirche

§ 15 Organe

Die Organe der Kantonalkirche sind:

a) die Stimmberechtigten;
b) die Synode;
c) der Synodalrat;
d) die Rekurskommission;
e) der Synodalsekretär;
f) der Synodalkassier.

[8] Heute: Vgl. §§ 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (SRL150).
[9] Gemäss § 80 Abs. 3 und Abs. 4 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL001); vgl. insbesondere Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL620) und die Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000 (SRL621).

B. Die Stimmberechtigten

§ 16 Befugnisse

[1] Die Stimmberechtigten wählen:

1. die Synode;
2. den Verfassungsrat.

[2] Sie stimmen ab über:

1. Volksbegehren betreffend die Änderung oder Aufhebung der Kirchenverfassung;
2. Vorlagen der Synode betreffend die Änderung oder Aufhebung der Kirchenverfassung;
3. Volksbegehren betreffend den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer kirchlichen Satzung;
4. Erlasse der Synode, gegen die das Referendum zustande gekommen ist;
5. Erlasse der Synode, die diese von sich aus den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet.

§ 17 Referendum

[1] Bei einer Gesamtzahl von weniger als 10’000 Stimmberechtigten können wenigstens zehn Prozent der Stimmberechtigten, bei einer Gesamtzahl von 10’000 und mehr Stimmberechtigten können wenigstens 1’000 Stimmberechtigte verlangen, dass folgende Erlasse der Synode der Volksabstimmung zu unterbreiten sind (fakultatives Referendum):

1. alle kirchlichen Satzungen;
2. der jährliche Voranschlag;
3. der Beschluss über die Beiträge der Kirchgemeinden an die Synodalkasse, sofern ein höherer Betrag als der gemäss § 40 geltende Grundbeitrag beschlossen wurde;
4. Beschlüsse gemäss § 26 Abs. 1 Ziff. 4a und 10, die zulasten der Kantonalkirche für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 50’000 Franken oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgabe von jeweils mehr als 5’000 Franken zur Folge haben;

5. Beschlüsse gemäss § 26 Abs. 1 Ziff. 4b und Ziff. 4c, soweit es sich um Werte von mehr als 50'000 Franken handelt;
6. Beschlüsse gemäss § 26 Abs. 1 Ziff. 14, sofern sie eine jährliche Ausgabe von mehr als 5'000 Franken zur Folge haben.

2 Das Begehren ist beim Synodalrat binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses einzureichen. Im Übrigen gelten sinngemäss die staatlichen Vorschriften[10], mit der Änderung, dass der Kirchgemeindeaktuar für die Beglaubigung der Unterschriften zuständig ist.

3 Die Synode kann Erlasse auch von sich aus dem fakultativen Referendum unterstellen oder den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung unterbreiten.

§ 18 Initiative[11]

1 Bei einer Gesamtzahl von weniger als 10'000 Stimmberechtigten können wenigstens zehn Prozent der Stimmberechtigten, bei einer Gesamtzahl von 10'000 und mehr Stimmberechtigten können wenigstens 1'000 Stimmberechtigte das Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kirchlichen Satzung stellen (Initiative).

2 Das Begehren enthält entweder den Auftrag an die Synode, eine kirchliche Satzung im Sinne der Initianten zu erlassen (allgemeine Anregung), oder den Wortlaut der vorgeschlagenen kirchlichen Satzung (ausgearbeiteter Entwurf). Im Zweifelsfall wird das Begehren als allgemeine Anregung behandelt.

3 Handelt es sich um ein Begehren in der Form der allgemeinen Anregung, so hat die Synode darüber zu befinden, ob sie dem Begehren zustimmt oder nicht. Stimmt sie ihm zu, so hat sie unter dem Vorbehalt des Referendums eine kirchliche Satzung im Sinne der Initianten zu erlassen. Lehnt sie das Begehren ab, so hat sie es unverzüglich der Volksabstimmung zu unterbreiten.

4 Handelt es sich um ein Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, so hat die Synode innert gesetzlicher Frist darüber zu befinden, ob sie dem Begehren, so wie es lautet, zustimmt oder nicht. Stimmt sie zu, so ist das Begehren wie eine von der Synode ausgearbeitete kirchliche Satzung dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Stimmt sie nicht zu, so unterbreitet sie das Begehren, mit oder ohne Verwerfungsan-

[10] Gemäss Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL010).
[11] Zum Volksbegehren auf Partialrevision der Kirchenverfassung vgl. § 65 der vorliegenden Verfassung.

trag, innert gesetzlicher Frist der Volksabstimmung. Gleichzeitig kann sie einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf unterbreiten.

[5] Im übrigen gelten sinngemäss die staatlichen Vorschriften[12] mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Das Begehren darf sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen.
2. Die Synodalverwaltung hat die Unterschriftenbogen vor Beginn der Unterschriftensammlung zu datieren und zu stempeln.
3. Für die Beglaubigung der Unterschriften ist der Kirchgemeindeaktuar zuständig.
4. Das Begehren ist binnen sechs Monaten beim Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen. Diese Frist beginnt mit der Datierung und Stempelung der Unterschriftenbogen durch die Synodalverwaltung.
5. Solange die Volksabstimmung nicht angesetzt ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Initianten das Begehren zurückziehen. Das Begehren kann das Recht zum Rückzug ausschliessen.

C. Die Synode

§ 19 Stellung

[1] Die Synode ist die oberste Behörde der Kantonalkirche.

[2] Die Gesamterneuerung erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai.

§ 20 Wahlkreise

Das Kantonsgebiet gliedert sich in die im Anhang 2 aufgeführten Wahlkreise. Änderungen erfolgen durch kirchliche Satzung; sie werden im Anhang nachgetragen.

[12] Gemäss Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL010).

§ 21 Zahl der Abgeordneten[13]

1 Die Synode besteht aus 70 in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten.

2 Jeder Wahlkreis erhält vorweg zwei Sitze. Die übrigen Sitze werden entsprechend der protestantischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt. Massgebend ist die jeweilige neueste eidgenössische Volkszählung.

3 Der Synodalrat stellt die Zahl der zusätzlichen Sitze fest, die jedem Wahlkreis zusteht.

§ 22 Wahlart

1 Für die Wahl der Abgeordneten gilt sinngemäss das Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates[14] mit folgenden Änderungen:

1. Wählbar ist jedes stimmfähige Mitglied der Kantonalkirche, das im betreffenden Wahlkreis auf einer gültigen Wahlliste zur Wahl vorgeschlagen ist.
2. Jede Wahlliste muss von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet werden.
3. Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Wahlkandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so erklärt der Synodalrat als in stiller Wahl gewählt: Die vorgeschlagenen Wahlkandidaten als Abgeordnete, die Ersatzkandidaten als Ersatzleute.
4. Werden in einem Wahlkreis nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt, so findet für die nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren statt.
5. Werden in einem Wahlkreis mehr Wahlkandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so erfolgt die Wahl im Verhältniswahlverfahren.

2 Alles Nähere wird durch die vom Synodalrat jeweils zu erlassende Wahlanordnung geregelt.

---

[13] Vgl. dazu: Synodalratsbeschluss über die Berechnung der zusätzlichen Sitze in der Synode vom 3. Dezember 1980 (32.120) und Synodalratsbeschluss über die Zahl der Abgeordneten der neunzehn Synodalwahlkreise vom 22. September 2004 (32.130).

[14] Heute: Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR161.1).

§ 23 Konstituierung

Die Synode tritt nach ihrer Gesamterneuerung auf Einladung des Synodalrates vor Ende Juni zur konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 24 Wahlen

Die Synode wählt:

1. in der auf ihre Gesamterneuerung folgenden Sitzung sowie in der ordentlichen Frühjahrssitzung des dritten Jahres aus ihrer Mitte ein Büro, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je zwei Sekretären und Stimmenzählern sowie deren Stellvertretern. Der Präsident ist für die folgenden zwei Jahre weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar;
2. in der auf ihre Gesamterneuerung folgenden Sitzung für eine Amtsdauer von vier Jahren, mit Amtsantritt am 1. Juli: Die Mitglieder des Synodalrates und der Rekurskommission sowie aus der Mitte dieser Behörden ihre Präsidenten und Vizepräsidenten;
3. in der auf ihre Gesamterneuerung folgenden Sitzung für ihre eigene Amtsdauer: Die Vertreter in Organisationen, denen die Kantonalkirche angehört, soweit dazu nicht der Synodalrat ermächtigt wird.

§ 25 Erlasse

[1] Die Synode trifft die zur Ausführung der Kirchenverfassung notwendigen Erlasse.

[2] Allgemeine Erlasse, welche Rechte und Pflichten der Konfessionsangehörigen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln, bedürfen der Form der kirchlichen Satzung. Die Form der kirchlichen Satzung ist auch da zu wahren, wo sie durch besondere Vorschrift verlangt wird.

[3] Andere Erlasse erfolgen in der Form des Beschlusses.

§ 26 Weitere Aufgaben

[1] Der Synode obliegen alle weiteren, der obersten Kirchenbehörde zukommenden Aufgaben, insbesondere:

1. die Oberaufsicht über:
   a) das gesamte Kirchenwesen;
   b) den Synodalrat und die Geschäftsführung der Kantonalkirche, namentlich durch Prüfung des Rechenschaftsberichtes;
   c) den Geschäftsgang der Rekurskommission, namentlich durch Prüfung des Rechenschaftsberichtes;
2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages sowie der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden an die Synodalkasse;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über:
   a) neue Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen;
   b) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken;
   c) Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen;
5. die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen;
6. die Ausarbeitung von Vorlagen betreffend die Änderung der Kirchenverfassung, ausgenommen bei einer durch Volksbegehren veranlassten Totalrevision;
7. die Erwahrung des Zustandekommens und die Prüfung der Zulässigkeit von Volksbegehren sowie die Stellungnahme zu diesen Begehren;
8. die Beschlussfassung über:
   a) die Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden (§ 8 Abs. 1);
   b) Grenzbereinigungen (§ 8 Abs. 2);
9. die Beschlussfassung über Änderungen der Wahlkreise (§ 20);
10. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie über Vereinbarungen mit solchen, soweit dazu nicht der Synodalrat ermächtigt wird;
11. die Genehmigung der von einer Kirchgemeinde beschlossenen Sonderorganisation;

12. die Festsetzung:[15]
    a) des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigung der Abgeordneten;
    b) der Entschädigung der Mitglieder des Synodalrates und der Rekurskommission;
13. die Regelung der Gehälter der kantonalen Funktionäre;[16]
14. die Schaffung neuer kantonaler Stellen;[17]
15. der Erlass ihrer eigenen Geschäftsordnung[18] sowie die Festsetzung der Geschäftsordnungen des Synodalrates[19] und der Rekurskommission[20] auf deren Antrag.

[2] Beschlüsse gemäss Abs. 1 Ziff. 6 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung, solche gemäss Abs. 1 Ziff. 2, 4, 8a, 9, 10 und 14 nach Massgabe des § 17 dem fakultativen Referendum.

§ 27 Sitzungen

[1] Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

[2] Ausserordentliche Sitzungen finden statt:

1. wenn der Präsident es für notwendig erachtet;
2. wenn die Synode es beschliesst;
3. wenn der Synodalrat es verlangt;

---

[15] Synodebeschluss über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten vom 22. November 2000 (32.410); Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrates vom 14. Mai 2008 (32.420).

[16] Reglement über das Anstellungsverhältnis des Synodalsekretärs und des Synodalkassiers vom 17. Juni 1970 (48.210); Synodebeschluss über die Regelung der Gehälter der Mitarbeitenden der Kantonalkirche vom 18. Mai 2005 (48.240).

[17] Vgl. Synodebeschluss über die Schaffung von drei Fachstellen vom 17. November 2004 (48.220), Synodebeschluss über die Errichtung von Spitalpfarrämtern am Kantonsspital Luzern vom 28. Mai 1980 (48.310) und Synodebeschluss über die Errichtung eines Spitalpfarramtes am Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil vom 15. Mai 1991 (48.320).

[18] Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 10. November 1970 (32.110).

[19] Geschäftsordnung für den Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 26. Mai 1970 (32.210).

[20] Geschäftsordnung für die Rekurskommission der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 26. Mai 1970 (32.310).

4. wenn ein Fünftel der Abgeordneten es zur Behandlung eines bestimmten Geschäftes verlangt. In diesem Falle ist die Synode spätestens innert vier Wochen einzuberufen.

§ 28 Wahlen und Abstimmungen

1 Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

2 Über Sachgeschäfte wird in der Regel offen abgestimmt.

3 Es wird geheim gewählt.

§ 29 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich.

§ 30 Zweimalige Beratung

Änderungen der Kirchenverfassung sowie kirchliche Satzungen werden zweimal beraten. Mit der zweiten Beratung darf frühestens zwei Monate nach Beendigung der ersten begonnen werden

D. Der Synodalrat

§ 31 Stellung

1 Der Synodalrat ist die leitende, verwaltende und vollziehende Behörde der Kantonalkirche und vertritt diese nach aussen.

2 Er besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Synode aus den wählbaren Mitgliedern der Kantonalkirche gewählt werden.

3 Die Mitglieder des Synodalrates haben in der Synode beratende Stimme und das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.

§ 32 Befugnisse

[1] Der Synodalrat erstattet der Synode Bericht und Antrag über alles, was in ihren Geschäftsbereich fällt. Insbesondere legt er ihr jährlich den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie alle zwei Jahre seinen Rechenschaftsbericht vor. Er hat besondere Berichte zu erstatten, wenn die Synode dies verlangt.

[2] Der Synodalrat erlässt die Vollziehungsverordnungen. In diese können allgemeine Vorschriften aufgenommen werden, welche die Erlasse der Synode näher ausführen oder in untergeordneten Fragen ergänzen. Die Synode kann sich die Genehmigung vorbehalten.

[3] Der Synodalrat vollzieht die Erlasse der Synode und die Vollziehungsverordnungen durch eigene Anordnungen und durch Anweisungen an die Synodalverwaltung.

§ 33 Weitere Aufgaben

Der Synodalrat hat noch folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er beschliesst über Ausgaben im Sinne von § 26 Abs. 1 Ziff. 4, die 1’000 Franken im einzelnen Fall und jährlich insgesamt 5’000 Franken nicht übersteigen. Sind solche Ausgaben bereits Gegenstand der Beratungen der Synode, so kann diese darüber entscheiden.
2. Er ordnet die kantonalen Volkswahlen und Abstimmungen sowie die Volkswahlen in den Kirchgemeinden an.
3. Er beschliesst über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht die Synode zuständig ist.
4. Er beschliesst über die Wahlfähigkeit zum Pfarramt sowie über das Recht zur Aushilfe und zur Stellvertretung im Pfarramt.
5. Er sorgt für die Amtseinsetzung neuer Pfarrer.
6. Er beschliesst auf Antrag einer Kirchgemeinde über die Errichtung neuer Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen.
7. Er ernennt die Pfarrer für besondere Funktionen. Handelt es sich um einen Gemeindepfarrer, der die besondere Funktion neben seiner Aufgabe als Gemeindepfarrer ausüben soll, so ist sein Kirchenvorstand vorher anzuhören.
8. Er entscheidet über die Beurlaubung von Pfarrern. Bei einem Gemeindepfarrer ist dessen Kirchenvorstand vorher anzuhören.

9. Er macht die Vorschläge für die Wahl kirchlicher Funktionäre an den kantonalen Anstalten sowie für die Ernennung von Feldpredigern.
10. Er regelt das Anstellungsverhältnis der kantonalen Funktionäre.[21]
11. Er wacht über die Amtsführung der Pfarrer, der Gemeindebehörden sowie der im Dienst der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden stehenden Personen. Gegenüber Pfarrern steht ihm die Disziplinarbefugnis unmittelbar zu, gegenüber Gemeindefunktionären nur, wenn ein Kirchenvorstand es trotz Aufforderung unterlässt, die gebotenen Massnahmen zu treffen. Der Synodalrat hat das Recht und die Pflicht zum Einschreiten, wenn eine Pflichtverletzung vorliegt oder sich in einer Kirchgemeinde sonst wie Anstände ergeben. Er hat überhaupt in allen Belangen für das Wohl der Kirche zu sorgen.

§ 34 Wahlen

1 Der Synodalrat wählt den Synodalsekretär und den Synodalkassier. Er bezeichnet aus seiner Mitte deren Stellvertreter.

2 Die Amtsdauer des Synodalsekretärs und des Synodalkassiers beginnt am 1. November.

§ 35 Sitzungen

1 Der Synodalrat wird von seinem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder es schriftlich zur Behandlung eines bestimmten Gegenstandes verlangen.

2 Damit der Synodalrat gültig verhandeln kann, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein.

3 Die Mitglieder des Synodalrates sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Für einen gültigen Beschluss bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

[21] Vgl. Reglement über das Anstellungsverhältnis des Synodalsekretärs und des Synodalkassiers vom 17. Juni 1970 (48.210) und Personalordnung (PO) der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 6. Juli 2005 (48.230).

E. Die Rekurskommission

§ 36 Stellung

[1] Die Rekurskommission ist die oberste kirchliche Disziplinarbehörde. Sie entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte.

[2] Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzleuten, die von der Synode aus den wählbaren Mitgliedern der Kantonalkirche gewählt werden.

[3] Die Rekurskommission wählt von Fall zu Fall einen Aktuar. Sie legt der Synode alle zwei Jahre ihren Rechenschaftsbericht vor und erstattet besondere Berichte, wenn die Synode es verlangt.

§ 37 Befugnisse

[1] Die Rekurskommission befindet über Beschwerden gegen:

1. Entscheide, die der Synodalrat gegen eine im Dienst der Kantonalkirche stehende Person getroffen hat;
2. Entscheide, die ein Kirchenvorstand gegen eine im Gemeindedienst stehende Person getroffen hat;
3. Entscheide, die der Synodalrat gegen ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder gegen eine im Gemeindedienst stehende Person getroffen hat. Beschwerdeberechtigt ist neben dem Betroffenen auch der Kirchenvorstand.

[2] Die Beschwerde kann erst gegen den Disziplinarentscheid selber eingereicht werden, nicht aber gegen Vorkehren, welche die zuständige Disziplinarbehörde während des Verfahrens getroffen hat.

[3] Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

§ 38 Verfahren

[1] Die Rekurskommission amtet in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

[2] Das Verfahren wird durch kirchliche Satzung[22] geregelt.

---

[22] Satzung über das Verfahren vor der Rekurskommission der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 19. November 1980 (32.320).

[3] Die Rekurskommission oder deren Präsident kann von Amtes wegen oder auf Gesuch vorsorgliche Massnahmen treffen, sobald der Disziplinarentscheid eröffnet worden ist.

F. Der Synodalsekretär und die Synodalverwaltung

§ 39 Synodalverwaltung

[1] Der Synodalsekretär steht der Synodalverwaltung vor. Er ist Aktuar des Synodalrates.

[2] Die Synodalverwaltung besorgt unter der Aufsicht des Synodalrates die administrativen Aufgaben der Kantonalkirche.

G. Der Synodalkassier und die Synodalkasse

§ 40 Synodalkasse

[1] Der Synodalkassier verwaltet die Synodalkasse. Er steht unter der Aufsicht des Synodalrates.

[2] Die Synodalkasse wird gespiesen aus den Beiträgen der Kirchgemeinden, den Leistungen des Kantons für die Dienste an kantonalen Anstalten, dem Ertrag des Vermögens und freiwilligen Zuwendungen.

[3] Der jährliche Grundbeitrag der Kirchgemeinden besteht in einer Leistung von 0.015 Einheiten des jährlichen Steuerertrages. Massgebend sind die effektiven Eingänge des Vorjahres.

[4] Die Synode kann prozentuale Zuschläge zum Grundbeitrag beschliessen. § 17 Abs. 1 Ziff. 3 bleibt vorbehalten (fakultatives Referendum).

§ 41 Verwendung der Mittel[23]

[1] Die Mittel der Synodalkasse dienen zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Kantonalkirche, insbesondere:

1. für die Besoldung von Pfarrern oder andern Personen, die eine kantonale Aufgabe erfüllen;
2. für die Besoldung des Personals der Synodalverwaltung;
3. für die Kosten der Synode, des Synodalrates und der Rekurskommission;
4. für Beiträge an finanzschwache Kirchgemeinden;
5. für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

[2] Die erforderlichen Aufwendungen sind in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen oder durch besondere Erlasse der Synode festzusetzen.

IV. Das Pfarramt und das Kantonale Pfarrkapitel

A. Das Pfarramt

§ 42 Stellung der Pfarrer

[1] Pfarrer im Sinne der Kirchenverfassung sind die Gemeindepfarrer, die Pfarrer mit kantonaler Funktion sowie die Hilfspfarrer, Vikare und Verweser.

[2] Stellung, Rechte und Pflichten der Pfarrer werden in der Kirchenordnung[24] geregelt. Diese bedarf der Form der kirchlichen Satzung.

[23] Vgl. dazu: Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen vom 28. Oktober 1975 (51.010), Verordnung über den Finanzausgleich vom 29. Juni 1983 (51.012) und Weisungen für den Finanzausgleich vom 17. August 1983 (51.014).

[24] Vgl. insb. Art. 74–124 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

§ 43 Pfarrstellen

1 In der Regel besteht für jede Kirchgemeinde eine Pfarrstelle.

2 Für Kirchgemeinden mit grosser Bevölkerungszahl oder mit grosser räumlicher Ausdehnung können mit Zustimmung des Synodalrates weitere Pfarrstellen errichtet werden (§ 33 Ziff. 6).

3 Kirchgemeinden können die Anstellung eines gemeinsamen Pfarrers vereinbaren.

§ 44 Hilfspfarrstellen, Vikariate

1 Die Kirchgemeinde kann Hilfspfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen zur Schaffung oder Beibehaltung einer Pfarrstelle nicht gegeben sind. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Synodalrates gemäss § 33 Ziff. 6.

2 Sie kann Vikariate errichten, wenn es zur vorübergehenden Entlastung oder zur Stellvertretung eines Gemeindepfarrers notwendig ist.

§ 45 Pfarramt französischer Sprache

1 Der Synodalrat kann für die Belange der Konfessionsangehörigen französischer Sprache ein besonderes Pfarramt errichten.

2 Die Einzelheiten sind durch Vertrag mit dem Verein „Eglise évangélique de langue française Lucerne“ und den interessierten Kirchgemeinden zu regeln.[25]

3 Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Synode.

§ 46 Wahl

1 Die Gemeindepfarrer werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde gewählt.

2 Hilfspfarrer, Vikare und Verweser werden vom Kirchenvorstand ernannt.

3 Pfarrer mit kantonaler Funktion werden vom Synodalrat ernannt.

---

[25] Vertrag über das Evangelisch-Reformierte Pfarramt französischer Sprache vom 19. September 2001 (91.310).

§ 47 Wählbarkeit[26]

1 Zur Führung des Pfarramtes und zur Aushilfe im Pfarramt sind Männer und Frauen wählbar, die das Wählbarkeitszeugnis des Synodalrates zum Dienst in der Kantonalkirche besitzen. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Synodalrat auch ausländische Staatsangehörige als wählbar erklären.

2 Die Wählbarkeit wird Personen zuerkannt, welche die theologische Konkordatsprüfung oder die Prüfung einer schweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirche bestanden haben.

3 Ausnahmsweise kann der Synodalrat die Wählbarkeit auch Personen zuerkennen, die sich in anderer Weise über eine ausreichende theologische Bildung und praktische Befähigung ausweisen.

§ 48 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Gemeindepfarrer beträgt 6 Jahre und beginnt am 1. Juli.

2 Scheidet ein Gemeindepfarrer aus und ist es nicht möglich, das Pfarramt innert drei Monaten zu besetzen, so ernennt der Kirchenvorstand einen Verweser. Für die Wahlfähigkeit gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Wahl in das Pfarramt.

§ 49 Bestätigungsverfahren

1 Wenigstens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer der Gemeindepfarrer hat der Kirchenvorstand darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung sämtlicher Gemeindepfarrer zu beantragen sei.

2 Beschliesst der Kirchenvorstand, der Kirchgemeinde die Bestätigung sämtlicher Gemeindepfarrer zu beantragen, so hat er diesen Beschluss bis zum 15. März öffentlich bekannt zu machen.

3 Mit der Bekanntmachung ist die Mitteilung zu verbinden, dass die bisherigen Amtsinhaber ohne weiteres für eine neue sechsjährige Amtsdauer bestätigt sind, sofern nicht binnen 30 Tagen beim Kirchenvorstand ein Begehren um Durchführung von Gesamterneuerungswahlen eingereicht wird. Das Begehren ist zustande gekommen, wenn es in Kirchgemeinden mit weniger als 5’000 Stimmberechtigten ein Zehntel der Stimmberechtig-

[26] Vgl. Art. 86 ff. (i.V.m. Art. 136 Abs. 1) der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

ten, mindestens aber 50 Stimmberechtigte stellen und in grösseren Kirchgemeinden mindestens 500 Stimmberechtigte.

§ 50 Erneuerungswahlen

Beschliesst der Kirchenvorstand von sich aus, der Kirchgemeinde die Frage der Bestätigung der bisherigen Gemeindepfarrer zur Abstimmung zu unterbreiten, oder liegt ein Begehren gemäss § 49 Abs. 3 vor, so finden Gesamterneuerungswahlen statt, selbst wenn sich das Begehren nicht auf alle Gemeindepfarrer bezogen hat.

§ 51 Disziplinarische Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Pfarrer gelten sinngemäss die Vorschriften des Beamtengesetzes[27] mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:[28]

1. Disziplinarbehörde ist der Synodalrat.
2. Wird ein Pfarrer im Amt eingestellt, so ernennt der Synodalrat nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand einen Verweser.
3. Ein im Amt eingestellter Pfarrer kann während der Dauer der Einstellung, ein vom Amt entlassener Pfarrer während zwei Jahren nicht zu einer pfarramtlichen Funktion innerhalb der Kantonalkirche berufen werden.

B. Das Kantonale Pfarrkapitel[29]

§ 52 Stellung

[1] Das Kantonale Pfarrkapitel besteht aus den Gemeindepfarrern, den Hilfspfarrern sowie den Pfarrern, welche an kantonalen Anstalten tätig sind oder eine kantonale Aufgabe zu erfüllen haben. Es kann zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme ehemalige, im Kanton wohnhafte Pfar-

[27] Heute: Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 (SRL051); der Beamtenstatus wurde aufgehoben.
[28] Vgl. auch Art. 81 f. und 87 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).
[29] Vgl. auch Art. 145–150 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

rer sowie die Vikare, Verweser und andere Pfarrer, die durch ihre Tätigkeit mit der Kantonalkirche in Beziehung stehen, beiziehen. Es konstituiert sich selbst.

2 Das Kantonale Pfarrkapitel bespricht Fragen von religiösem, kirchlichem oder theologischem Interesse. Es kann von der Synode oder vom Synodalrat zur Begutachtung solcher Fragen eingeladen werden oder auch von sich aus jenen Behörden seine Auffassung unterbreiten.

3 Es erstattet dem Synodalrat jährlich über seine Verhandlungen Bericht.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 53 Innerkirchliche Belange

1 Die innerkirchlichen Belange, insbesondere die gottesdienstlichen Veranstaltungen, der Unterricht, die Seelsorge, die Liebestätigkeit sowie die innere und äussere Mission werden in der Kirchenordnung[30] geregelt. Diese ist als kirchliche Satzung zu erlassen.

2 Die Behörden der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden haben ihre innerkirchlichen Aufgaben mit gleicher Sorgfalt zu erfüllen wie ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung. Sie unterstehen hiefür der gleichen Verantwortlichkeit.[31]

§ 54 Anordnung von Wahlen und Abstimmungen

1 Durch den Synodalrat werden angeordnet:

1. die kantonalen Volkswahlen und Abstimmungen;
2. die Volkswahlen in den Kirchgemeinden.

2 Die Gemeindeabstimmungen werden vom Kirchenvorstand angeordnet.

---

[30] Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

[31] Vgl. auch Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL023) und Art. 80 ff. (i.V.m. Art. 136 Abs. 1) der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

§ 55 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer für alle Behörden und Beamten der Kantonalkirche sowie der Kirchgemeinden beträgt vier Jahre. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Amtsdauer der Gemeindepfarrer (§ 48 Abs. 1).

[2] Ersatzwahlen in eine Behörde oder ein Amt erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

[3] Die abtretende Behörde bleibt im Amt, bis sich die neue konstituiert hat.

§ 56 Unvereinbarkeit

[1] Niemand darf gleichzeitig der Synode, dem Synodalrat oder der Rekurskommission angehören.

[2] Ehegatten, Blutsverwandte und Verschwägerte, beide in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Ehegatten von Geschwistern sowie durch Kindesannahme verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig dem Synodalrat beziehungsweise der Rekurskommission angehören. Das Gleiche gilt zwischen den Mitgliedern und dem Aktuar dieser Behörden.

[3] Synodalsekretär und Synodalkassier sowie die vom Synodalrat vollamtlich gewählten Personen dürfen nicht der Synode oder dem Synodalrat oder der Rekurskommission angehören.

§ 57 Ausstand

Die Ausstandsgründe gemäss Beamtengesetz[32] gelten sinngemäss für die Mitglieder der Synode, des Synodalrates und der Rekurskommission.

§ 58 Inpflichtnahme[33]

[1] Es werden in Pflicht genommen:

1. die Mitglieder der Synode von dem den Vorsitz führenden Mitglied;
2. die Mitglieder des Synodalrates und der Rekurskommission vor versammelter Synode;

[32] Heute: Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 (SRL051); der Beamtenstatus wurde aufgehoben.

[33] Vgl. Synodalbeschluss über die Inpflichtnahme der kirchlichen Behörde und Beamten vom 25. Mai 1970 (41.010).

3. die Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Rechnungskommission, der Vertretung der Stimmbürger sowie der Kirchgemeindeaktuar vom Synodalrat;
4. weitere definitiv gewählte Beamte der Kirchgemeinden sowie die definitiv gewählten Beamten der Kantonalkirche von ihrer Wahlbehörde;
5. die Mitglieder der Urnenbüros vom Kirchenvorstand.

[2] Die in Pflicht zu nehmende Person kann den Eid, das mündliche oder das schriftliche Gelübde ablegen.

§ 59 Bekanntmachungen[34]

[1] Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kantonalkirche erfolgen im Luzerner Kantonsblatt.

[2] Durch kirchliche Satzung kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 60 Anwendung des staatlichen Rechtes

Soweit die Kirchenverfassung nichts anderes bestimmt, finden die entsprechenden Vorschriften des staatlichen Rechtes Anwendung.

VI. Verfassungsrevision

§ 61 Voraussetzungen

[1] Die Kirchenverfassung kann jederzeit auf Antrag der Synode oder auf Grund eines Volksbegehrens (Verfassungsinitiative) durch Beschluss der Stimmberechtigten aufgehoben oder ganz oder teilweise geändert werden.

[2] Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens bedarf es bei einer Gesamtzahl von weniger als 12’000 Stimmberechtigten der Unterschriften von wenigstens zehn Prozent der Stimmberechtigten, bei einer Gesamt-

[34] Vgl. dazu: Satzung über die Sammlung der Erlasse der Kantonalkirche vom 5. Mai 1971 (22.010).

zahl von 12’000 und mehr Stimmberechtigten der Unterschriften von wenigstens 1’200 Stimmberechtigten.

3 Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Revision der Staatsverfassung[35] mit den in den §§ 63 bis 65 der Kirchenverfassung festgelegten Änderungen und Ergänzungen.

§ 62 Revision auf Antrag der Synode

Will die Synode die Aufhebung oder Änderung der Kirchenverfassung veranlassen, so geht sie wie bei der Ausarbeitung einer kirchlichen Satzung vor.

§ 63 Verfahren bei Volksbegehren

1 Die Synodalverwaltung hat die Unterschriftenbogen vor Beginn der Unterschriftensammlung zu datieren und zu stempeln.

2 Für die Beglaubigung der Unterschriften ist der Kirchgemeindeaktuar zuständig.

3 Das Begehren ist binnen sechs Monaten beim Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen. Diese Frist beginnt mit der Datierung und Stempelung der Unterschriftenbogen durch die Synodalverwaltung.

§ 64 Volksbegehren auf Totalrevision

1 Wurde, veranlasst durch Volksbegehren, die Totalrevision beschlossen, so obliegt die Ausarbeitung der neuen Kirchenverfassung einem Verfassungsrat.

2 Der Verfassungsrat zählt gleich viele Mitglieder wie die Synode. Er ist gemäss den Vorschriften zu wählen, die für die Synode gelten.

§ 65 Volksbegehren auf Partialrevision[36]

1 Das Begehren enthält entweder den Auftrag an die Synode, eine Verfassungsänderung im Sinne der Initianten auszuarbeiten (allgemeine Anregung), oder den Wortlaut einer vorgeschlagenen Verfassungsänderung

[35] Gemäss §§ 81 f. der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL001) und Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL010).

[36] Zur Initiative (Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kirchlichen Satzung) vgl. § 18 der vorliegenden Verfassung.

(ausgearbeiteter Entwurf). Im Zweifelsfall wird das Begehren als allgemeine Anregung behandelt.

[2] Handelt es sich um ein Begehren in der Form der allgemeinen Anregung, so hat die Synode darüber zu befinden, ob sie dem Begehren zustimmt oder nicht. Stimmt sie ihm zu, so hat sie einen Entwurf im Sinne der Initianten auszuarbeiten und innert gesetzlicher Frist der Volksabstimmung zu unterbreiten. Lehnt sie das Begehren ab, so ist es unverzüglich der Volksabstimmung zu unterbreiten.

[3] Handelt es sich um ein Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, so hat die Synode darüber zu befinden, ob sie dem Begehren, so wie es lautet, zustimmt oder nicht. Stimmt sie zu, so unterbreitet sie es unverzüglich der Volksabstimmung. Stimmt sie nicht zu, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Verwerfungsantrag, der Volksabstimmung. Gleichzeitig kann sie einen von ihr ausgearbeiteten Gegenentwurf unterbreiten. Die Volksabstimmung muss in jedem Fall innert gesetzlicher Frist stattfinden.

[4] Das Begehren darf sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen.

[5] Solange die Volksabstimmung nicht angesetzt ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Initianten das Begehren zurückziehen. Das Begehren kann das Recht zum Rückzug ausschliessen.

VII. Einführungs- und Schlussbestimmungen

§ 66 Einführungsbestimmungen

I.

[1] Die erste Wahl der Synode wird gemäss § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Kirchenverfassung vom 21. Dezember 1964[37] durch den Regierungsrat angeordnet. Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Wahlkreise sowie Zahl und Verteilung der Sitze richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung (§§ 5 Abs. 1, 6, 20, 21, 22).

[2] Die Synode tritt binnen 30 Tagen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung und zur Vornahme der ihr zustehenden Wahlen zusammen.

[37] SRL187.

II.

[1] Die erste Amtsdauer der Synode, des Synodalrates und der Rekurskommission sowie der vom Synodalrat gewählten Funktionäre endigt im Jahre 1973.

[2] Die erste Amtsdauer des Büros der Synode endigt im Jahre 1971.

III.

[1] Die gegenwärtige Amtsdauer der Kirchgemeindebehörden und der vom Kirchenvorstand gewählten Funktionäre verlängert sich bis zum Jahre 1973.

[2] Die gegenwärtige Amtsdauer der Gemeindepfarrer endigt im Jahre 1974.

[3] Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

IV.

Die Bestimmungen über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen (§ 5 Abs. 2) treten erst mit der hierüber zu erlassenden kirchlichen Satzung[38] in Kraft.

V.

Für das Verfahren vor der Rekurskommission sind bis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen[39] zu § 38 Abs. 2 die Vorschriften über die Disziplinarrechtspflege durch das Bundesgericht sinngemäss anzuwenden.

VI.

Solange die Synode nichts anderes beschliesst,[40] finden für die Inpflichtnahme der Behörden und Beamten sinngemäss die Formeln entsprechend dem Dekret des Grossen Rates vom 16. März 1920 Anwendung.

---

[38] Satzung über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen in Kantonalkirche und Kirchgemeinden vom 30. Oktober 1973 (21.010).

[39] Satzung über das Verfahren vor der Rekurskommission der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 19. November 1980 (32.320).

[40] Synodalbeschluss über die Inpflichtnahme der kirchlichen Behörden und Beamten vom 26. Mai 1970 (41.010).

§ 67 Schlussbestimmungen

[1] Die Kirchenverfassung ist angenommen, wenn ihr die absolute Mehrheit der gültig Stimmenden zustimmt.

[2] Sie bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.[41] Aus dem Genehmigungsbeschluss sich ergebende textliche Anpassungen sind vom Büro des Verfassungsrates vorzunehmen.

[3] Die Kirchenverfassung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Luzern, 28. November 1968

NAMENS DES VERFASSUNGSRATES

Der Präsident: *Dr. F. H. Hool*

Die Sekretäre: *Dr. G. Pfister*

E. Salm

[41] Dekret über die Genehmigung der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 15. September 1969 (SRL192).

Anhang 1[42]

Die Kirchgemeinden

Es bestehen folgende Kirchgemeinden:

1. **Luzern**
2. **Hochdorf**
3. **Sursee**
4. **Wolhusen**
5. **Willisau-Hüswil**[43]
6. **Dagmersellen**
7. **Reiden**
8. **Escholzmatt**

[42] Gemäss §§ 7 f. der vorliegenden Verfassung.
[43] Fassung gemäss Ziff. 2 des Synodalratsbeschlusses über die Änderung von Anhang 1 und 2 der Kirchenverfassung vom 5. September 1973.

Anhang 2[44]

2. Die Wahlkreise

Es bestehen folgende Wahlkreise:[45]

A) in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern die Wahlkreise 1-10, bestehend aus den gleichnamigen Teil-Kirchgemeinden:

1. **Stadt Luzern**
2. **Buchrain-Root**
3. **Ebikon**
4. **Emmen-Rothenburg**
5. **Horw**
6. **Kriens**
7. **Littau-Reussbühl**
8. **Malters**
9. **Meggen-Adligenswil-Udligenswil**
10. **Rigi-Südseite**

[44] Gemäss § 20 der vorliegenden Verfassung.
[45] Fassung gemäss Synodebeschluss vom 21.11.2012

B) im übrigen Kantonsgebiet die Wahlkreise 11-17, bestehend aus den gleichnamigen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden:

11. Dagmersellen
12. Escholzmatt
13. Hochdorf
14. Reiden
15. Sursee
16. Willisau-Hüswil[46]
17. Wolhusen

[46] Fassung gemäss Ziff. 2 des Synodalratsbeschlusses über die Änderung von Anhang 1 und 2 der Kirchenverfassung vom 5. September 1973.